

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: RR.2016.300

## **Entscheid vom 28. Dezember 2016**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,  
Giorgio Bomio und Cornelia Cova,  
Gerichtsschreiberin Chantal Blättler Grivet Fojaja

\_\_\_\_\_  
Parteien

A., zurzeit in Untersuchungshaft,

Beschwerdeführer

**gegen**

**BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Fachbereich Auslieferung,**

Beschwerdegegner

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Auslieferung an Rumänien

Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG)

**Sachverhalt:**

- A.** Mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vom 10. April 2015, ergänzt am 14. Oktober 2016 ersuchte Rumänien um Verhaftung von A. zwecks Auslieferung (act. 5.1 und 5.3).
- B.** A. wurde am 12. Oktober 2016 in Basel festgenommen und gestützt auf eine Haftanordnung des Bundesamtes für Justiz (nachfolgend „BJ“) vom gleichen Tag in provisorische Auslieferungshaft versetzt (act. 5.2).
- C.** Nachdem A. anlässlich seiner gleichentags erfolgten Einvernahme mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden war, erliess das BJ am 14. Oktober 2016 einen Auslieferungshaftbefehl, welcher unangefochten blieb (act. 5.4 und 5.5).
- D.** Mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 ersuchte das rumänische Justizministerium die Schweiz um Auslieferung von A. im Hinblick auf die Vollstreckung einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren aus dem Urteil des Amtsgerichtes Buftea vom 20. März 2013 in Verbindung mit dem Urteil desselben Gerichtes vom 26. Februar 2015 wegen Fahrens ohne Berechtigung, Diebstahls und Widerhandlung gegen das Waffengesetz (act. 5.6).
- E.** Anlässlich seiner Einvernahmen vom 28. Oktober 2016 und 2. November 2016 erklärte A. erneut, mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden zu sein (act. 5.7 und 5.8). Am 2. November 2016 reichte A. seine Stellungnahme zum Auslieferungsersuchen ein (act. 5.9).
- F.** Mit Entscheid vom 17. November 2016 bewilligte das BJ die Auslieferung von A. an Rumänien für die dem Auslieferungsersuchen des rumänischen Justizministeriums vom 26. Oktober 2016 zugrunde liegenden Straftaten (act. 5.10).
- G.** Dagegen gelangt A. mit in englischer Sprache verfasster Beschwerde vom 28. November 2016 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts und beantragt, nicht ausgeliefert zu werden (act. 1).

- H. Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 57 Abs. 1 VwVG).
- I. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

**Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

- 1.
  - 1.1 Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Rumänien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatzprotokoll (1. ZP; SR 0.353.11) und das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend.
  - 1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126; 137 IV 33 E. 2.2.2 S. 40 f.; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26). Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).
- 2.
  - 2.1 Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

**2.2** Der Auslieferungsentscheid vom 17. November 2016 ist dem Beschwerdeführer am 21. November 2016 ausgehändigt worden (act. 5.10), womit die Beschwerde vom 28. November 2016 fristgerecht erhoben worden ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheides ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**3.** Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungsvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2015.190 vom 5. November 2015, E. 3; RR.2015.195 vom 20. Oktober 2015, E. 3).

**4.**

**4.1** Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei das einzige Kind seiner in Rumänien wohnhaften Eltern. Er unterstütze sie finanziell durch seine Arbeitstätigkeit in Deutschland. Bei einer Auslieferung würde er seine Arbeit verlieren und könnte seine Eltern nicht mehr unterstützen (act. 1).

**4.2** Wohl garantiert Art. 8 EMRK in Abs. 1 den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Eingriffe in dieses Recht sind jedoch gerechtfertigt, soweit sie gesetzlich vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen notwendig erscheinen. Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind Eingriffe in das Familienleben, welche auf rechtmässige Strafverfolgungsmassnahmen zurückzuführen sind, grundsätzlich zulässig (s. Urteile des Bundesgerichts 1P.10/2006 vom 31. Januar 2006, E.2.3; 1A.199/2006 vom 2. November 2006, E.3.1 f., mit weiteren Hinweisen; BGE 120 Ib 120 E. 3d). Die Rüge erweist sich somit als unbegründet.

**5.**

**5.1** Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass sein Motorroller nicht 124 cm<sup>3</sup> sondern nur 49 cm<sup>3</sup> gehabt habe. Bei der Waffe habe es sich nur um ein

„design“ gehandelt, und er würde sie nie in der Öffentlichkeit in Händen halten. Das Telefon habe er nicht gestohlen, sondern von dem Jungen erhalten. Im Weiteren habe er das Auto nicht gefahren (act. 1).

**5.2** Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE hat das Auslieferungsersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EAUE reicht es grundsätzlich aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für auslieferungsfähige Straftaten vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Der Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen und die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsverfahrens unvereinbar. Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit nach dem Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (vgl. BGE 136 IV 179 E. 2, 2.3.4) weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche entkräftet wird (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006, E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.). Dies gilt besonders, wenn die Sachverhaltsdarstellung sich auf ein Strafurteil stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.2/2004 vom 6. April 2004, E. 3.2).

**5.3** Den Auslieferungsunterlagen kann folgendes entnommen werden (act. 5.6): Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil vom 20. März 2013 durch das Amtsgericht Buftea zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen schweren Diebstahls, Fahrens eines Fahrzeuges auf den öffentlichen Strassen ohne Führerschein und illegalen Waffenbesitzes verurteilt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer habe in der Nacht vom 3./4. August 2012 in Y. und Z. sein Moped Yamaha mit einem Hubraum von 124 cm<sup>3</sup> ohne Führerschein gelenkt. Sodann habe er ein Handy der

Marke Nokia von B. gestohlen und ein Schwert mit einer Klingenlänge von 50 cm und einem Griff von 20 cm mitgeführt.

Mit Urteil vom 26. Februar 2015 des Amtsgerichts Buftea wurde der Beschwerdeführer wegen Fahrens eines Fahrzeuges auf den öffentlichen Strassen ohne Führerschein (Wiederholungstat) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 2 Jahren wurde widerrufen und es wurde eine unbedingte Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren (für beide Urteile) ausgesprochen. Dem Urteil vom 26. Februar 2015 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am 14. November 2013 habe der Beschwerdeführer seinen BMW in Y. ohne Führerschein gelenkt.

- 5.4** Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Anschuldigungen der ersuchenden Behörde würden nicht zutreffen, ist ihm entgegen zu halten, dass die ersuchte Behörde sich beim Entscheid über ein Rechtshilfeersuchen nicht dazu auszusprechen hat, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht (s.o.). Der vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltsschilderung der ersuchenden Behörde sind keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche zu entnehmen, welche das Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden. Solche Mängel zeigt der Beschwerdeführer mit seinen Bestreitungen auch nicht auf. Die ersuchte Behörde ist daher an die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen gebunden. Die Rüge geht fehl.

**6.**

- 6.1** In einem letzten Punkt macht der Beschwerdeführer geltend, er habe wegen der gleichen Sache letztes Jahr 102 Tage in Deutschland im Gefängnis verbracht, sei danach entlassen und nicht ausgeliefert worden (act. 1 und 1.1).

- 6.2** Der von den deutschen Behörden getroffene Entscheid, den Beschwerdeführer nicht an Rumänien auszuliefern, ist für die schweizerischen Behörden nicht bindend. Das rumänische Auslieferungersuchen ist von den schweizerischen Behörden gestützt auf schweizerisches Recht und gestützt auf eigene Sachverhaltsfeststellungen zu beurteilen (TPF 2015 68 E. 8.1; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2016.11 vom 26. September 2016, E. 4.3). Der diesbezügliche Einwand des Beschwerdeführers erweist sich als unbegründet.

- 7.** Weitere Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 4<sup>bis</sup> und 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

Bellinzona, 29. Dezember 2016

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- A.
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Auslieferung

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).